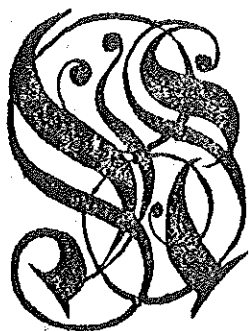


# Avertissement.



Nachdem dasjenige Schreiben, welches an Seine Hochfürstliche Gnaden zu Salzburg die Kaiserliche und Freye Reichs-Stadt Memmingen wegen der Unangesehenen, seithero aber in ihrem District sich niedergelassenen Salzburgischen Emigranten unterm 28. Martii letztlin gelangen lassen: und worinn dieselbe um Abfolgung ihrer in dem Vaterland zurück gebliebenen Haabseeligkeiten unterthänigst intercedirt hat, vor einigen Tagen in offener Druck herausgegeben worden ist, so hat man eine Nothdurfft zu seyn erachtet, nicht nur die von Höchst. gedacht Seiner Hochfürstlichen Gnaden ermeldter Reichs-Stadt unterm 10. April. darauf ertheilte Antwort, sonderen auch den so gleich in die benamste Pfleg-Gerichter ergangenen Hochfürstlichen Befehl dem publico auf gleiche Art und eines mit dem anderen (sub Litt. A. & B.) zu dem Ende kund zu machen, damit jederman darauß sehen, und erkennen möge, wie bereit, und willig man seye, diesen Leuthen auch gegen ihre Verdienste in allen Stücken Justiz-mässig an Hand zu gehen, und wie wenig man Hochfürstlicher Salzburgischer Seits andern Hoch- und Edlichen Ständen zu Ergreifung der so vielfältig androhenden Repräsentalien auch nur den geringsten Anlaß zu geben verlange.

Litt. A.

Copia Antwort: Schreibens von Ihro Hochfürstlichen Gnaden zu Salzburg 10. 10. An Burgermeister und Rath der Reichs-Stadt Memmingen sub 10. Aprilis 1732.

Leopold 10. 10.



Wenn gnädigen Gruß zuvor, Ehrsam und Weise, besonders Liebe. Ob schon die in der Euren Intercessions-Schreiben von 28. pass. bengelegten Specification begriffene, und auß diesen Landen emigrierte Leuthe, um Willen sie sich denen aufrührerisch-treulosen Bürger-Bauern anhängig gemacht, und hierdurch allda Unruhe, und Empörungen mit Uns und Unserer gereneu Landschaft verursachet unerschwinglichen Unkosten veranlassen haben, verdienet hätten, daß man zu derer Erleuchtung ihre angehendliche wenige hinterlassene Haabseeligkeiten herdan nehmete: dieselbe auch vor ihren Abzug widerholte Fristen zu Nichtigkeits-Pflegung erhalten, und in ihrer Anwesenheit ein jeder das Seinige zu besorgen besser in Stand gewesen wäre; wo entgegen nunmehr mancher in negativis verharren, und zu Vermendung der ihm zumuthenden Bezahlung allerhand Ausflüchten erdencken, und auf die Pahn bringen mag: denen doch in Zeiten hätte können vorgebogen werden, da ferne sie Emigrierte vor dem Abzug, sich der gnädigst. ertheilten Prolongation, und gethanen Ermahnungen zu bedienen bedacht gewesen wären.

So wollen wir jedoch Unsere Lands: Fürstliche Milde fürwalten, und dieselbe, ohnerachtet sie es um Uns nicht verdienet haben, nichts entgelten lassen, sondern nach Aufweisung der Anlag, an die untergestellte Beambte die so gestalte Verfügung thun, womit ein jeder, so vil möglich zu dem Seinigen gelangt, in Hoffnung, daß so wohl ihr, als andere der A. C. zugewandte Lobl: che Reichs: Stände hierab ein satzames Begnügen bezeigen, und es gegen die in Euereim und ihren Landen befindliche Catholische auch zu solcher Religion sich einbekennende Unterthanen in der, oder anderley Begebenheiten zu recipieren suchen werden. Da wir Euch anbey mit Gnaden zu Gutem jederzeit wohl: gewogen verbleiben. Geben in Unserer Stadt Salzburg den 10. Aprilis 1732.

### Litt. B.

Befehls: Abschrift so an die Pfleg/ und Land: Richter  
Radtstatt, Wagram, St. Joannes, Goldegg, und  
Großarl abgangen.



Umahlen Thro Hochfürstliche Gnaden 2c. 2c. unser gnädigster Lands: Fürst, und Herr Herr 2c. 2c. von Burgermeister, und Rath der Reichs: Stadt Memmingen, unterm 28. jüngst verweilten Monats Martii benachrichtet, was massen von denen hier: Lands: Emigrirten gegen 300. sich daselbsten nider gelassen haben, mithin unterthänigst belanget worden seynd, die so gemessene Befehl an dero Untergeben: gehorsamste Be: ampte ergehen zu lassen, daß diesen emigrirten Leuthen auf dem kürzesten Weeg, und ohne Aufwand vieler Unkosten zu Haabhaft: Wirdung ihrer angehenden an: noch hier Lands befindlichen Verlassenschaft nach Recht, und Billigkeit, mildtiff verhoffen werden möchte: Höchst gedacht Seine Hochfürstlichen Gnaden auch, ob sich schon diese Leute von wegen der mit denen seditiois: aufrührisch, und unruhigen gemachten Bergfellschaftung, und andertwertig ungehorsamen Er: zeigungen, einer ferner weiten Hochfürstlichen Gnade ganz unwardig ge: macht, jedannoch in Befolg des denenselben allbereits gnädigst ertheilten General: Pardon verordnet haben, daß denen Anfangs erwehnten Emigranten die Gebühr schleinigist verhandlet, und dahin verhoffen werden solle, damit sie das ihrige, biß auf den letzten Pfening gegen Reichung der hier Lands, gleich all: anderen Orthen gebräuchigen Nachsteuer Haab: Haft werden möchten; Als ergeheth an Euch Unser ganzernstliche und gemessne Berordnung hiemit, daß Ihr

imd. Die in beykommender Specification angegebene respectivē Schuldner, Inhabere und depositarios der angemerkten Haab: Vahrnussen, Leib: Ge: wand, und anderer Haabseeligkeiten dem nächst: vor Gericht einberuffen las: set, und auf vorläuffig ernstliche Ermahnung, wieder ihr, und eines jeden besseres Wissen, und Gewissen nichts zu verhalten, sondern, was jeder schuldig ist, oder was er von deren Emigrirten Haab: und Gut hinterlassener bey Han: den hat, getreulich anzuzeigen einen jeden, unter Betrohung schwärer, und in Übersweifungs: Fall, unaußbleiblich: zu erwartben habender Straff befragen sollet,

diese Hohe Gnad, daß Ew. Hochfürstl. Gnaden zc. zc. doch gnädig geruhen möchten (zumahlen wir in so kurzer Zeit unsere besitzend oder innhabende Stuck und Güter an den Mann zubringen, nit wohl möglich, oder seyn kan, die unmündig und an der Mutter noch saugende Kinder und Waisln, sammt den schwängern Müttern bey dieser kalt und rauhen Winterszeit ohne Lebens-Gefahr nit leichtlich fortschleppen- weniger unsern Plunder zusamen klaben, ein- so anders in Nichtigkeit stellen, und Reiff- fertig machen könten) angeregte drey Termin bis auf nechst künfftig heiligen Georgen-Tag in Gnaden zuverlängeren folgend wir uns sammt denen Angehörigen ungesaumt in Geleit Gottes aus Dero Land machen und begeben wollten, im Fall wir ferners nit mehr allda sollten geduldet werden. Worüber zu gnädigster und gewehrlicher Erhör, Derofelben wir uns sammt Weib und Kindern unterthänigst empfehlen

**Ew. Hochfürstlichen Gnaden zc. zc.**

allerunterthänigst und gehorsamste  
Ciriac Ebmerlechner, am Gut Ebmerlechen.  
Hans Flichthofer, am Gut Schipplechen.  
Joseph Ebmerlechen am Pammerlechen.  
Barthlmäe Schaffer, am Guggenlechen.  
Kuepp Feuchtenpeuntner, am Stallhaus.  
Barthlmäe Ebmerlechner.  
Hanns Eder. und Hanns Neubacher.  
Drey Hällingerl. Hof-Holz-Knecht.  
Alle Abbtenuer Gerichts säß- und wohnhaft.

Das g egenwärtige Abschrift dem bey der Hochfürstl. geheimen Cansley allda befindlichen Originali von Wort zu Wort ganz gleich lautend seye, bezeugt mein Handschrift und Pectschafft-Fertigung. Actum Salzburg, den 24. Decembr. 1731.

(L.S.) Johann Paul Strasser.  
Hochfürstl. geheim. Cansl. Reg.

### No. III.

**In Ihro Hochfürstl. Gnaden Erz-Bischöffen zu Salzburg zc. zc.**  
höchst-nothdringlich unterthänigst gehorsamstes Anlangen und Bitten  
N. N. sammentl. angefessen Evangelischer Unterthanen,  
Pflieg-Gerichts Lichtenberg.

**Pro gnädigste Prolongation des angefetzten Termin.**  
cum annexis.

Præs. in Cancell Secret. 21. Novembr. 1731.

**Hochwürdigster / Hochgebohrner Reichs- und Lands-Fürst /  
Gnädigster Herr / Herr. zc. zc.**

**W**ermög publicirt-gnädigsten Befehl, sollen wir Ends unterthänigst-sammentl. angefessen Evangelische Unterthanen, und zwar welche unter 150. innerhalb eines, von 150 fl. bis 500. fl. zwey, und die ein mehrers Vermögen versteuren drey Monathen unsere Güter verkauffen, und aus diesen Hochlöbl. Erz-Stift und Salzburgischen Landen emigriren. Wann nun Gnädigster Lands-Fürst und Herr, Herr zc. zc. wir diesen gnädigst emanirten Emigrations-Patent so bald möglichst gehorsamst nachzuleben in tieffster Submission uns erbieten, dahingegen aber dieser gnädigst angefetzte Termin sowohl zu Verkauffung deren Güteren, als allerseitiger Nichtigkeits-Pfliegung viel zu kurz zu seyn von selbst sich ergiebet,

bet, in demahlen die mehrtheil aus uns mit Verhabschafften versehen seynd, mithin gerne sehet, daß die Arme Pupillen durch eine so eifertige Hindanziehung nicht um das Ihrige kommet, auch wir sowohl unsre Creditores befriedigen, als auch von unsern Schuldern die zumachen habende Præsentiones einbringen, folglich ein jeder zu dem Seinigen kommen könnte.

Solchemnach gelangt an Euer Hochfürstliche Gnaden 2c. 2c. unser höchst- nothdringliches unterthänigst gehorsamstes Anlangen und Bitten, dieselbe geruhen aus angebohren Welt-berühmter Clemenz und noch diese letzte und höchste Gnad angedeyen zu lassen, und den angeetzten Termin bis auf künfftig heilige Georgi in höchsten Gnaden zu prolongiren, damit allerseitige Richtigkeit gepfogen werden; und jeder Theil zu dem Seinigen gelangen könne, inassen wir nicht verlangen, daß jemand einen Kreuzer verliehren solte, welches doch bey so schneller Emigration ohnvermeidlich geschehen müste, auch selbe den Catholischen zum größten schaden gereichete: Im Fall aber diese unterthänigst angebehrte höchste Gnad eines verlangenden Termin zuerlangen unmöglich wäre, ist gleichfalls unser Fußbölliges Bitten, daß Ew. Hochfürstl. Gnaden 2c. 2c. unsere Güter um die eydliche Schätzung an sich zu lösen miltreichst geruhen möchten, als dann werden wir in allen dem gnädigsten Befehl gehorsamst nachzuleben, und auf die bestimmte Zeit aus unsern Vaterland zu emigriren keineswegs ermanglen. Zu so gnädigster Bitt-Erhör und Hochfürstl. höchster Gnaden wir uns unterthänigst gehorsamst empfehlen.

Ew. Hochfürstl. Gnaden 2c. 2c.

unterthänigst gehorsamste

N. N. sammentlich angefessene Evangelische Unterthanen, Pflug-Gerichts Liechtenberg.

Das gegenwärtige Memorials-Abschrift, dem bey einer Hochfürstl. geheimen Cansley allda befindlichen Originali, von Wort zu Wort ganz gleichlautend seye, bezeugt mein Handschrift und Pეტtschaffts-Fertigung. Actum Salsb. den 24. Dec. 1731.

(L.S.) Johann Paul Strasser.  
Hochstl. geheim. Cansl. Registr.

#### No. IV.

Copia, Hochfürstl. Hoff-Raths Befehl an die auch Hochfürstl. Pflug-Gerichter, Abbtenu, Werffen, Radtstatt, Wagrein, S. Johannis, Großarl, Goldegg, Gastein, Taxenbach, Salsfelden.

Wohlen vermdg deren unterm 30. Octobr. lezthin ausgefertigt, dann den 11. dieses hinnaech publicirt gnädigsten Emigrations-Parenten, jene ansäßige Unterthanen, die sich zu anderer als Christ-Catholischen Religion bekennet haben, nachgestalt deren Vermögens-Versteuerungen, innerhalb 1. 2. oder 3. Monathlichen Frist, das Ihrige nach Möglichkeit zuverkauffen, so dann bey Vermeidung angezettelter Straff, das Land zu raumen gehalten wären, haben doch Ihre Hochfürstl. Gnaden Unser gnädigster Lands-Fürst und Herr 2c. auf unterthänigstes Anlangen anberregt Ansäßiger-der Emigration unterwürffiger Unterthanen, höchst Dero gnädigst angebohrne Milde und Clemenz abermahlen fürwaltthen lassen, und oberfagte Emigrations-Mandata dahinterleuchteren wollen; Daß

Erstens der vorhin für die Haus- und Hof-Besitzere, nach Unterschied der Besteuerung länger oder kürzer anberaumte Ab- und Auszugs-Termin, nunmehr, ohne einigen Unterscheid bis auf nechst-künfftigen S. Georgi verlängert: innerhalb dieser Zeit aber die Uncatholisch sich erklärte Güter-oder Haus-Inhaber (wann doch selbige indessen denen unterm 30. August ergangenen Dehortatorien in allen ruhig nachgeleben) zu Raummung des Lands nit angestrenget, sondern bis dahin bey dem Ihrigen gelassen werden; von solch hiez-

mit fürs letzte angeetzten Termin aber so gewiß aus dem Land weiter ziehen sollen, als im vorigen, zwar nit vermuthenden Fall, selbige ohne weitere Gnad und Verlängerung, mit Gewalt wurden aufgehelt, zur Straff gezogen, und gestalten Dingen nach aus dem Land fortgeführt werden.

Undertens geruhen höchst ernannt=Ihro Hochfürstl. Gnaden zc. zc. mehr ermeldt= ansässig uncatholische Unterthanen die Lands-väterliche Milde, obwohlen unverdienter, noch weiters angehoerem zulassen, und zugeben, dassjenige, so sich zur schuldigsten Gehorsam gebührend bequemen, ihre Güther aber unter solch nummehr verlängerten Termin nicht haben verkauffen können, überhin frey stehen solle, solche rucklassende Haabschafften an unbeweglichen Gütern bis S. Michaeli des 1734. Jahrs in ihrer, als eigentlicher Nahmen, durch andere doch gut Catholische, eigenen Belieben nach, verwalten zulassen, und diese zu Verkauf= und Gelder=Entreibung, Abzahlung deren Zinsen und Schulden, dann anderer Nichtigkeits=Pflegung zubegwalten. Solten dann

Drittens unter denen unansässigen (für welche diese Zeit=Frifte gar nicht gemeynet) sich einige Sohn oder Töchter befinden, deren Eltern angezessen, und einfolglich vor künftigen S. Georgi, in Krafft dieses zu emigriren nicht gehalten seynd, wird solchen Kindern die ihren Eltern zugelassene Frist gleichfals zugestanden, mit deme doch, daß sie während der Zeit bey ermeldt ihren Eltern Wohnung und Aufenthalt nehmen sollen, auffer es wolten deren einige, ohne fernern Verschub, von selbstem freywillig fortziehen, so ihnen ohnerwehret bleibet.

Ubrigens [ hat er ] [ habet ihr ] denen ehevor publicirten Emigrations=Patenten durchaus nachzugehen, und selbige, mit dieser Bescheidenheit doch zu vollziehen, daß bey Fortschaffung deren Unangefassenen, forderist die ledige und mehr gefährliche Bursch fürgenommen, jene aber, so mit klein und saugenden Kindern beladen; dann die hoch=schwängere Weiber, auf beschehenes Anlangen und Bitten, so viel es thunlich, verschonet, und bis all andere Unangefassene abgezogen, geduldet werden.

Damit nun öfters ermeldte ansässige Emigranten solch gnädigster Verordnung nach, sich zu verhalten wissen, als [ solle er ] [ sollet ihr ] dieselbe eigens für beruffen lassen; und soviel es diesen oder jenen betreffen mag, jedem das Behörige deutlich erinnern und auftragen. An deme beschiehet Ihrer Hochfürstl. Gnaden zc. zc. Unfers gnädigsten Lands=Fürsten und Herrn, Herrn gnädigster Will und Meynung. Salzburg, den 29. Novembris 1731.

